



## **Informationen zur Absenkung der Umsatzsteuersätze ab dem 01.07.2020 bis zum 31.12.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgenden haben wir Ihnen die voraussichtlichen Konsequenzen aus der Absenkung der Umsatzsteuersätze und deren Handhabung ausführlich dargestellt.

Vorab möchten wir Sie jedoch darauf hinweisen, dass die Absenkung der Umsatzsteuersätze noch nicht rechtskräftig ist. Bisher besteht lediglich ein Gesetzentwurf der Bundesregierung. Für die rechtskräftige Umsetzung der Steuersatzabsenkung ist noch die Zustimmung von Bundestag und Bundesrat notwendig. Entsprechende Sondersitzungen von Bundestag und Bundesrat sind jeweils für den 29.06.2020 geplant.

In den nachfolgenden Ausführungen gehen wir von der Zustimmung durch Bundestag sowie Bundesrat und anschließender Umsetzung des Gesetzentwurfs ohne Änderungen aus. Bis das Gesetz über die Absenkung der Steuersätze in Kraft tritt, ist jedoch weiterhin die derzeitige Rechtslage und damit die aktuell gültigen Steuersätze von 19% bzw. 7% anzuwenden. Sofern sich Änderungen an dem geplanten Gesetz ergeben, halten wir Sie hierüber zeitnah auf dem Laufenden.

### **INHALT**

I.	Allgemeines zur vorübergehenden Absenkung der Umsatzsteuersätze .....	2
II.	Abgrenzung der anzuwendenden Steuersätze .....	3
III.	Entstehung der Umsatzsteuer .....	4
IV.	Verpflichtung zur Weitergabe der verminderten Steuerbeträge .....	6
V.	Besonderheiten bei Anzahlungen (einschließlich Vorauszahlungen) .....	7
VI.	Ausgewählte Sonderfälle .....	9
a)	Dauerleistungen .....	9
b)	Bauleistungen .....	9
c)	Minderung der Umsatzsteuerbemessungsgrundlage (z.B. Skonto, Rabatt, Nachberechnung, etc.) .....	10
d)	Umtausch .....	10
e)	Umsätze im Gastgewerbe bei Wechsel zu den abgesenkten Umsatzsteuersätzen .....	10
VII.	Fehlerhafte Rechnungen bzw. unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer .....	11

## **I. Allgemeines zur vorübergehenden Absenkung der Umsatzsteuersätze**

Die Umsatzsteuersätze werden ab dem 01.07.2020 von derzeit 19% auf 16% (Regelsteuersatz) bzw. von 7% auf 5% (ermäßigter Steuersatz) abgesenkt. Die Absenkung der Umsatzsteuersätze erfolgt für einen befristeten Zeitraum von sechs Monaten und gilt bis einschließlich 31.12.2020. Ab dem 01.01.2021 sollen dann wieder die ursprünglichen Steuersätze von 19% und 7% gelten. Welcher Steuersatz für eine Leistung anzuwenden und damit in Rechnung zu stellen ist, bestimmt sich dabei immer nach dem Zeitpunkt der Leistungserbringung:

<b>Leistungserbringung:</b>	<b>Anzuwendende Steuersätze:</b>
Bis zum 30.06.2020	19% bzw. 7%
Ab 01.07.2020 bis 31.12.2020	16% bzw. 5%
Ab dem 01.01.2021	19% bzw. 7%

Wann eine Leistung erbracht ist und ob eine eigenständige Teilleistung vorliegt, haben wir im Folgenden unter Punkt II für Sie zusammengestellt.

Unerheblich für die Bestimmung des Steuersatzes sind dagegen sowohl der Zeitpunkt der Rechnungsstellung als auch der Zeitpunkt des Zahlungszuflusses. Nähere Informationen hierzu finden Sie nachfolgend in Punkt III.

Eine Verpflichtung zur Weitergabe der verminderten Steuerbeträge an den Leistungsempfänger besteht nur bei bereits abgeschlossenen Nettopreisvereinbarungen. Details zur Weitergabepflichtung enthält Punkt IV.

Die Handhabung von Vorauszahlungen haben wir Ihnen in Punkt V auch anhand von Fallbeispielen ausführlich dargestellt.

In Punkt VI finden Sie Informationen zu ausgewählten Sonderfällen.

Die Folgen von fehlerhaften Rechnungen und deren Korrekturmöglichkeiten haben wir Ihnen in abschließend in Punkt VII erläutert.

### **Besonderheit bei Gaststätten, Restaurants und ähnlichen Unternehmen:**

In der Gastronomie wird ab dem 01.07. bis zum 30.06.2021 die Umsatzsteuer für Speisen, die vor Ort verzehrt werden, auf den ermäßigten Steuersatz (7% bzw. 5%) gesenkt. Gaststätten, Restaurants und ähnliche Unternehmen müssen daher zum 30.06.2021 eine zusätzliche Umstellung der Steuersätze vornehmen.

**WICHTIG:** Für Getränke gilt weiterhin der Regelsteuersatz von 19% bzw. 16%! Der ermäßigte Steuersatz von 7% bzw. 5% ist nur für Speisen anzuwenden:

<b>Leistungserbringung:</b>	<b>Anzuwendende Steuersätze: (bei Verzehr vor Ort)</b>
Bis zum 30.06.2020	19% für Speisen und Getränke
Ab 01.07.2020 bis 31.12.2020	5% für Speisen, 16% für Getränke
Ab 01.01.2021 bis 30.06.2021	7% für Speisen, 19% für Getränke
Ab 01.07.2021	19% für Speisen und Getränke

## II. Abgrenzung der anzuwendenden Steuersätze

Für die Ermittlung der zutreffenden Umsatzsteuer ist abzugrenzen, welcher Steuersatz für die erbrachte Leistung anzuwenden ist. Der anzuwendende Steuersatz richtet sich immer nach dem Zeitpunkt der Leistungserbringung. Wann eine Leistung als erbracht gilt, hängt wiederum von der Art der ausgeführten Leistung ab:

**Lieferungen** (einschließlich Werklieferungen) gelten als erbracht, wenn der Leistungsempfänger die Verfügungsmacht am gelieferten Gegenstand erworben hat.

**Sonstige Leistungen** (einschließlich Werkleistungen) sind alle Leistungen, die keine Lieferungen sind. Hierzu zählen bspw. Dienstleistungen, Nutzungsüberlassungen (Vermietung, Leasing, etc.) oder Reiseleistungen. Als erbracht gelten sonstige Leistungen dann, wenn sie vollständig ausgeführt sind.

Bei **innergemeinschaftlichen Erwerben** entsteht die Umsatzsteuer grundsätzlich mit Ausstellung der Rechnung, also unabhängig von der Leistungserbringung. Davon abweichend entsteht die Umsatzsteuer jedoch spätestens in dem Monat, der auf den innergemeinschaftlichen Erwerb folgt, also wieder in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Leistungserbringung.

### **Besonderheit bei vereinbarten und abgeschlossenen Teilleistungen:**

Auch ausgeführte und abgeschlossene Teilleistung sind eine erbrachte Leistung. Der anzuwendende Steuersatz richtet sich in diesen Fällen nach dem Leistungszeitpunkt der abgeschlossenen Teilleistung. Eine Teilleistung liegt jedoch nur vor, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Teilleistung stellt eine wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbare Leistung dar.
- b) Über die Ausführung als Teilleistung muss eine Vereinbarung vorliegen sowie eine gesonderte Abnahme und Abrechnung der Teilleistung erfolgen.

Voraussetzung a) richtet sich nach der Art der Leistung und ist von branchentypischen Kriterien abhängig.

Voraussetzung b) basiert dagegen auf einer individuellen Vereinbarung der Vertragsparteien und bietet dementsprechend Handlungsspielräume indem entsprechende Vereinbarungen getroffen, aufgehoben oder angepasst werden. Ist ein Leistungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt (z.B. Privatperson oder typischerweise Ärzte), kann es für diesen je nach Situation von Vorteil oder von Nachteil sein, die Abnahme und Abrechnung von Teilleistungen gesondert zu vereinbaren.

Bei einer Leistung, die im Zeitraum 01.07. bis 31.12.2020 erbracht wird, unterliegt die gesamte Leistung den dann niedrigeren Umsatzsteuersätzen von 16% bzw. 5%. Das gilt selbst dann, wenn bereits Anzahlungen mit 19% geleistet wurden (vgl. Ausführungen zu Anzahlungen unter Punkt V).

Wird die Leistung erst ab dem 01.01.2021 erbracht, unterliegt dagegen die gesamte Leistung den dann wieder höheren Steuersätzen von 19% bzw. 7%. In diesem Fall bietet es sich für den Leistungsempfänger an, die Ausführung von Teilleistungen abzuschließen und diese abzunehmen. Die im Zeitraum 01.07. bis 31.12.2020 abgenommenen Teilleistungen würden dann nur einem Steuersatz von 16% bzw. 5% unterliegen.

Die Finanzverwaltung hat diesbezüglich in der Vergangenheit nachträgliche Vertragsanpassungen akzeptiert. Es ist daher davon auszugehen, dass auch zukünftig nachträgliche Anpassungen über Teilleistungen akzeptiert werden.

### III. Entstehung der Umsatzsteuer

Die Entstehung der Umsatzsteuer bestimmt sich in der Regel nach dem vereinbarten Entgelt (Soll-Besteuerung). Bei der Soll-Besteuerung entsteht die Umsatzsteuer grundsätzlich in dem Umsatzsteuer-Voranmeldungszeitraum, in welchem der leistende Unternehmer die Leistung erbringt. Folglich muss die Umsatzsteuer auch dann an das Finanzamt geleistet werden, wenn dem leistenden Unternehmer das Entgelt für die Leistung erst später zufließt. Der anzuwendende Steuersatz und die Entstehung der Umsatzsteuer bestimmen sich somit beide nach dem Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Wird dagegen das Entgelt oder ein Teil davon bereits vor Leistungserbringung vereinnahmt, entsteht die Umsatzsteuer bereits bei Zahlungszufluss. Der Zahlungszufluss ist jedoch unerheblich für den anzuwendenden Umsatzsteuersatz. Der anzuwendende Steuersatz und die Entstehung der Umsatzsteuer können sich im Übergangszeitraum somit nach unterschiedlichen Zeitpunkten bestimmen. Infolge dessen kann für eine Leistung bereits ein abgesenkter Steuersatz von 16% bzw. 5% anzuwenden sein, obwohl die Umsatzsteuer noch bis zum 30.06.2020 entsteht. Genauso kann für eine Leistung wieder ein Steuersatz von 19% bzw. 7% anzuwenden sein, obwohl die Umsatzsteuer bereits im Zeitraum 01.07. bis 31.12.2020 entsteht.

In Ausnahmefällen entsteht die Umsatzsteuer immer nach vereinnahmtem Entgelt (Ist-Besteuerung). Im Gegensatz zur Soll-Besteuerung entsteht die Umsatzsteuer bei der Ist-Besteuerung erst bei Zahlungszufluss. Der anzuwendende Steuersatz bestimmt sich aber auch bei der Ist-Besteuerung nach dem Zeitpunkt der Leistungserbringung. Dementsprechend werden der anzuwendende Steuersatz und die Entstehung der Umsatzsteuer insbesondere bei der Ist-Besteuerung voraussichtlich häufiger nach unterschiedlichen Zeitpunkten zu bestimmen sein. Bei der Ist-Besteuerung sind bereits bei Absenkung der Umsatzsteuersätze zum 01.07.2020 zwei Fälle möglich:

- 1) Bei Leistungserbringung im Zeitraum 01.07. bis 31.12.2020 ist ein abgesenkter Steuersatz von 16% bzw. 5% anzuwenden, auch wenn die Umsatzsteuer wegen einer Vorauszahlung noch bis zum 30.06.2020 entsteht.
- 2) Bei Leistungserbringung bis zum 30.06.2020 ist dagegen einer der alten Steuersätze von 19% bzw. 7% anzuwenden, auch wenn die Umsatzsteuer bei nachgelagerter Zahlung erst im Zeitraum 01.07. bis 31.12.2020 entsteht.

Beide Szenarien sind sodann abermals möglich, wenn die Umsatzsteuersätze zum 01.01.2021 wieder angehoben werden.

Die verschiedenen Konstellationen der Steuerentstehung bei Soll-Besteuerung und Ist-Besteuerung haben wir Ihnen im nachfolgenden unter Berücksichtigung der jeweils anzuwendenden Umsatzsteuersätze aufgelistet:

<b>Leistungs- erbringung</b>	<b>Zahlungs- zufluss</b>	<b>Anzuwendende Steuersätze</b>	<b>Steuer- entstehung</b>
Bis zum 30.06.2020	Die Zahlung erfolgt vor Leistungserbringung	Die Leistung unterliegt den „alten“ Umsatzsteuersätzen in Höhe von 19% bzw. 7%	Die Steuer entsteht im Zeitpunkt des Zahlungszuflusses
Bis zum 30.06.2020	Die Zahlung erfolgt nach Leistungserbringung	Die Leistung unterliegt den „alten“ Umsatzsteuersätzen in Höhe von 19% bzw. 7%	Soll-Besteuerung: Die Steuer entsteht bei Leistungserbringung  Ist-Besteuerung: Die Steuer entsteht bei Zahlungszufluss
Zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020	Die Zahlung erfolgt vor Leistungserbringung	Die Leistung unterliegt den „neuen“ Umsatzsteuersätzen in Höhe von 16% bzw. 5%	Die Steuer entsteht im Zeitpunkt des Zahlungszuflusses
Zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020	Die Zahlung erfolgt nach Leistungserbringung	Die Leistung unterliegt den „neuen“ Umsatzsteuersätzen in Höhe von 16% bzw. 5%	Soll-Besteuerung: Die Steuer entsteht bei Leistungserbringung  Ist-Besteuerung: Die Steuer entsteht bei Zahlungszufluss
Ab dem 01.01.2021	Die Zahlung erfolgt vor Leistungserbringung	Die Leistung unterliegt den dann wieder geltenden „alten“ Umsatzsteuersätzen in Höhe von 19% bzw. 7%	Die Steuer entsteht im Zeitpunkt des Zahlungszuflusses
Ab dem 01.01.2021	Die Zahlung erfolgt nach Leistungserbringung	Die Leistung unterliegt den dann wieder geltenden „alten“ Umsatzsteuersätzen in Höhe von 19% bzw. 7%	Soll-Besteuerung: Die Steuer entsteht bei Leistungserbringung  Ist-Besteuerung: Die Steuer entsteht bei Zahlungszufluss

#### IV. Verpflichtung zur Weitergabe der verminderten Steuerbeträge

Die Verpflichtung des leistenden Unternehmers zur Weitergabe der verminderten Steuerbeträge an den Leistungsempfänger hängt von der vertraglichen Vereinbarung (zivilrechtlichen Grundlage) zwischen den Vertragsparteien ab. Zu unterscheiden sind zum einen Nettopreisvereinbarungen und zum anderen Bruttopreisvereinbarungen.

Bei Nettopreisvereinbarungen schließen der leistende Unternehmer und der Leistungsempfänger einen Vertrag über das Entgelt ohne Umsatzsteuer ab. In diesen Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer zusätzlich zum vereinbarten Entgelt. Der leistende Unternehmer ist bei bestehenden Verträgen somit grundsätzlich zur Weitergabe der verminderten Steuerbeträge verpflichtet. Eine nachträgliche Anpassung ist nur mit Zustimmung des Leistungsempfängers möglich.

Dagegen schließen der leistende Unternehmer und der Leistungsempfänger bei Bruttopreisvereinbarungen einen Vertrag über das Entgelt einschließlich der Umsatzsteuer ab. In diesen Fällen schuldet der Leistungsempfänger den insgesamt vereinbarten Betrag in dem die Umsatzsteuer bereits enthalten ist. Bei bestehenden Bruttopreisvereinbarungen hat der leistende Unternehmer die Möglichkeit, den verminderten Steuerbetrag an den Leistungsempfänger weiterzugeben. Eine Verpflichtung besteht dafür aber nicht.

Leistungs- erbringung	Vereinbarung	Entgelt	Steuersatz	Steuer
Bis zum 30.06.2020 bzw. ab dem 01.01.2021	Nettopreis- vereinbarung	100 EUR zzgl. USt	19% bzw. 7%	19 EUR bzw. 7 EUR
Zwischen dem 01.07. und dem 31.12.2020	Nettopreis- vereinbarung	100 EUR zzgl. USt	16% bzw. 5%	16 EUR bzw. 5 EUR
Bis zum 30.06.2020 bzw. ab dem 01.01.2021	Bruttopreis- vereinbarung	100 EU inkl. USt	19% bzw. 7%	15,97 EUR bzw. 6,54 EUR
Zwischen dem 01.07. und dem 31.12.2020	Bruttopreis- vereinbarung	100 EUR inkl. USt	16% bzw. 5%	13,79 EUR bzw. 4,76 EUR

## **V. Besonderheiten bei Anzahlungen (einschließlich Vorauszahlungen)**

Auch bei Anzahlungen sind die Steuersätze anzuwenden, die im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültig sind. Bei Anzahlungen für eine Leistung, die zwischen dem 01.07. und dem 31.12.2020 erbracht wird, sind somit bereits jetzt die neuen Steuersätze in Höhe von 16% bzw. 5% anzuwenden. Dies gilt auch, wenn Teilbeträge bereits vor dem 01.07.2020 vereinnahmt werden. Des Weiteren sind bei Anzahlungen für eine Leistung, die erst ab dem 01.01.2021 erbracht wird, die dann wieder geltenden Umsatzsteuersätze von 19% bzw. 7% anzuwenden.

Sind Anzahlungen mit 19% bzw. 7% in Rechnung gestellt worden, obwohl die finale Leistung mit 16% bzw. 5% zu versteuern ist, ergeben sich zwei Möglichkeiten zur Korrektur:

- 1) Anzahlungsrechnungen die 19% bzw. 7% Umsatzsteuer enthalten, können vom Rechnungssteller durch eine neue Anzahlungsrechnung mit richtigem Umsatzsteuersatz von 16% bzw. 5% korrigiert werden. In diesem Fall ist die vom Leistungsempfänger zu viel gezahlte Umsatzsteuer an diesen zurückzuzahlen. Ist der Leistungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt und hat er die zu viel gezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend gemacht, muss der Leistungsempfänger die zu viel geltend gemachte Vorsteuer in seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung korrigieren. Die Korrektur erfolgt in dem Voranmeldungszeitraum, in welchem die berichtigte Anzahlungsrechnung ausgestellt wird. Der leistende Unternehmer kann sich dagegen die zu viel abgeführte Umsatzsteuer vom Finanzamt erstatten lassen. Gegenüber dem Finanzamt erfolgen die Zahlungen bzw. Erstattungen immer in dem Voranmeldungszeitraum, in welchem die Anzahlungsrechnungen korrigiert werden.
- 2) Statt der Korrektur der Anzahlungsrechnungen kann auch im Rahmen der Endrechnung eine Entlastung in Höhe der Differenz von 3% bzw. 2% erfolgen. In der Endrechnung muss dafür die richtige Umsatzsteuer mit 16% bzw. 5% ausgewiesen werden. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass die in den Anzahlungsrechnungen offen ausgewiesene Umsatzsteuer in der Endrechnung offen abgesetzt wird. Hat der Leistungsempfänger aufgrund der Anzahlungen zu viel Umsatzsteuer bezahlt, ist der zu viel gezahlte Betrag zurückzuzahlen. Den zu viel gezahlten Betrag darf der Leistungsempfänger nicht als Vorsteuer geltend machen und im Rahmen seiner USt-Voranmeldung korrigieren. Der leistende Unternehmer kann sich dagegen die zu viel abgeführte Umsatzsteuer erstatten lassen. Die Korrekturen erfolgen bei der Soll-Besteuerung in dem Voranmeldungszeitraum, in welchem die Leistung vollständig erbracht wurde. Bei der Ist-Besteuerung erfolgt die Entlastung dagegen in dem Voranmeldungszeitraum, in dem ein noch verbleibendes Entgelt geleistet wird.

Sind umgekehrt Anzahlungen mit 16% bzw. 5% besteuert worden, obwohl die finale Leistung mit 19% bzw. 7% zu versteuern ist, bestehen die gleichen Möglichkeiten zur Korrektur:

- 1) Korrektur der Anzahlungsrechnungen durch eine neue Anzahlungsrechnung mit gültigen Umsatzsteuersätzen (19% bzw. 7%). Der Leistungsempfänger muss die noch nicht gezahlte Umsatzsteuer noch an den leistenden Unternehmer zahlen, kann diese aber auch als Vorsteuer geltend machen, wenn er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Der leistende Unternehmer muss die fehlende Umsatzsteuer noch an das Finanzamt abführen. Vorsteuer und Umsatzsteuer sind im Voranmeldungszeitraum der Rechnungskorrektur anzumelden.
- 2) Stattdessen kann auch eine Nachversteuerung im Rahmen der Endrechnung erfolgen. Hierfür sind in der Endrechnung die richtigen Steuersätze (19% bzw.

7%) auszuweisen und die angezahlte Umsatzsteuer offen abzusetzen. Die noch nicht gezahlte Umsatzsteuer ist noch vom Leistungsempfänger zu bezahlen. Die nachgezahlte Umsatzsteuer kann der Leistungsempfänger als Vorsteuer geltend machen, wenn er vorsteuerabzugsberechtigt ist. Der leistende Unternehmer muss die zu niedrige Umsatzsteuer dagegen noch an das Finanzamt abführen. Umsatzsteuer und Vorsteuer sind bei der Soll-Besteuerung in dem Voranmeldungszeitraum der endgültigen Leistungserbringung anzumelden. Bei der Ist-Besteuerung erfolgt die Nachversteuerung dagegen erst im Zeitpunkt, in dem ein noch verbleibendes Entgelt geleistet wird. Wenn dagegen kein verbleibendes Entgelt mehr gezahlt werden muss, erfolgt die Nachversteuerung im Zeitpunkt der Ausstellung der Endrechnung.

Die unterschiedlichen Fälle von Anzahlungen haben wir Ihnen in nachfolgender Tabelle zusammengestellt:

<b>Leistungs- erbringung</b>	<b>Anzahlung</b>	<b>Anzuwendende Steuersätze</b>
Bis zum 30.06.2020	Ob Anzahlungen geleistet wurden ist unerheblich	19% bzw. 7%
Zwischen dem 01.07. und dem 31.12.2020	Vor dem 01.07. sind keine Anzahlungen geleistet worden	16% bzw. 5%
Zwischen dem 01.07. und dem 31.12.2020	Bis zum 30.06.2020 sind Anzahlungen ge- leistet worden	16% bzw. 5%, wenn feststeht, dass die Leistung zwischen dem 01.07. und dem 31.12.2020 ausgeführt wird  Sind bei den Anzahlungen je- doch 19% bzw. 7% verwendet worden, ist der Steuersatz in der Endrechnung zu korrigieren und eine Entlastung in Höhe der Dif- ferenz von 3% bzw. 2% vorzu- nehmen.
Ab dem 01.01.2021	Bis zum 01.01.2021 sind keine Anzahlun- gen geleistet worden	19% bzw. 7%
Ab dem 01.01.2021	In der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 sind Anzahlungen geleistet worden	19% bzw. 7%, wenn feststeht, dass die Leistung erst ab dem 01.01.2021 ausgeführt wird  Die Anzahlungen können mit den „neuen“ Steuersätzen in Höhe von 16% bzw. 5% besteu- ert werden. In der Abschluss- rechnung ist der Steuersatz zu korrigieren und eine Nachver- steuerung in Höhe der Differenz von 3% bzw. 2% vorzunehmen.

## VI. Ausgewählte Sonderfälle

### a) Dauerleistungen

Leistungen über einen längeren Zeitraum, sog. Dauerleistungen, sind danach abzugrenzen, ob die Dauerleistung eine einheitliche Leistung oder mehrere Teilleistungen darstellt.

Soweit Teilleistungen erbracht werden, entsteht die Umsatzsteuer mit Erbringung der Teilleistung. Bei Teilleistungen bis zum 30.06.2020 sind somit die Steuersätze von 19% bzw. 7% anzuwenden. Teilleistungen die im Zeitraum 01.07. bis 31.12.2020 erbracht werden, sind dagegen mit 16% bzw. 5% zu besteuern. Für Teilleistungen ab dem 01.01.2021 sind wiederum die ursprünglichen Steuersätze von 19% bzw. 7% anzuwenden.

#### **Anpassung der Rechnung**

Unternehmer sind nach dem Umsatzsteuergesetz berechtigt und teilweise verpflichtet Rechnungen für erbrachte Leistungen zu erteilen. Insbesondere Dauerleistungen, die in Form von Teilleistungen erbracht werden (z.B. Mietverträge, Leasingverträge und ähnliche), erfordern eine Anpassung der Rechnung, wenn den maßgeblichen Verträgen bei Vertragsabschluss zwar gültige aber mittlerweile abweichende Umsatzsteuersätze zugrunde lagen. Eine Anpassung ist zum einen zur befristeten Absenkung der Umsatzsteuersätze ab dem 01.07.2020 und zum anderen zur erneuten Anhebung ab dem 01.01.2021 vorzunehmen.

Eine Rechnung kann aus mehreren Dokumenten bestehen, wenn sich aus diesen die nach dem Umsatzsteuergesetz insgesamt erforderlichen Angaben ergeben. Folglich ist es für die Anpassung der Rechnungen daher ausreichend, eine neue bzw. korrigierte Dauerrechnung mit den jeweils gültigen Umsatzsteuersätzen und einem Verweis auf die ursprüngliche Vertragsgrundlage auszustellen. Darüber hinaus stellt grundsätzlich jedwede Ergänzung, aus der sich die jeweils gültigen Umsatzsteuersätze ergeben und die einen Verweis zur bisherigen Rechnung enthält, eine ausreichende Anpassung dar.

**WICHTIG:** Wird zum 01.07.2020 keine Anpassung der Umsatzsteuersätze von 19% bzw. 7% auf die abgesenkten Steuersätze von 16% bzw. 5% vorgenommen, wird die höhere, unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer trotzdem geschuldet. Gleichzeitig kann ein Vorsteuerabzug nur in Höhe der korrekten Umsatzsteuer von 16% bzw. 5% geltend gemacht werden.

Bei Dauerleistungen die in Form einer einheitlichen Leistung erbracht werden (bspw. Jahreskarten, Saisonkarten, Abonnements oder ähnliche) ist der am Ende der Laufzeit gültige Umsatzsteuersatz anzuwenden. Endet die Dauerleistung bis zum 30.06.2020, wird die Leistung mit 19% bzw. 7% besteuert. Dauerleistungen, die im Zeitraum 01.07. bis 31.12.2020 enden, unterliegen dagegen den abgesenkten Steuersätzen in Höhe von 16% bzw. 5%. Für Dauerleistungen, die ab dem 01.01.2021 enden, sind dann wiederum die Steuersätze von 19% bzw. 7% anzuwenden.

### b) Bauleistungen

Bei Bauleistungen werden häufig wirtschaftlich abgrenzbare Leistungen erbracht. Mangels gesonderter Vereinbarung über Abnahme und Teilentgelt liegen jedoch

regelmäßig keine Teilleistungen, sondern einheitliche Bauleistungen vor. Für Leistungsempfänger kann dies je nach Situation Vorteil oder Nachteil sein. Eine Bauleistung ist in der Regel bei Abnahme durch den Auftraggeber erbracht.

Bei einer einheitlichen Bauleistung die im Zeitraum 01.07. bis 31.12.2020 erbracht wird, unterliegt die gesamte Bauleistung dem dann niedrigeren Regelsteuersatz von 16%. Das gilt selbst dann, wenn bereits Anzahlungen mit 19% geleistet wurden.

Wird die einheitliche Bauleistung erst ab dem 01.01.2021 erbracht, unterliegt dagegen die gesamte Bauleistung dem dann wieder höheren Regelsteuersatz von 19%. In diesem Fall bietet es sich für den Leistungsempfänger an, die Ausführung von Teilleistungen abzuschließen und die Teilleistungen abzunehmen. Die im Zeitraum 01.07. bis 31.12.2020 abgenommenen Teilleistungen würden dann nur einem Steuersatz von 16% unterliegen.

c) Minderung der Umsatzsteuerbemessungsgrundlage  
(z.B. Skonto, Rabatt, Nachberechnung, etc.)

Das Entgelt bildet grundsätzlich die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer. Wird eine Leistung bis zum 30.06.2020 erbracht, für die in der Zeit vom 01.07. bis 31.12.2020 eine Minderung oder Erhöhung der Bemessungsgrundlage eintritt, hat der leistende Unternehmer den dafür geschuldeten Steuerbetrag zu berichtigen. Dabei ist sowohl bei der Soll-Besteuerung als auch bei der Ist-Besteuerung der bis zum 30.06.2020 geltende Umsatzsteuersatz von 19% bzw. 7% anzuwenden. Das Gleiche gilt für die Berichtigung des Vorsteuerabzugs.

d) Umtausch

Beim Umtausch eines Gegenstands wird die ursprüngliche Lieferung rückgängig gemacht. An die Stelle der ursprünglichen Lieferung tritt eine neue Lieferung. Wird ein bis zum 30.06.2020 gelieferter Gegenstand im Zeitraum vom 01.07. bis 31.12.2020 umgetauscht, ist auf die Lieferung des Ersatzgegenstands der abgesenkte Umsatzsteuersatz von 16% bzw. 7% anzuwenden.

e) Umsätze im Gastgewerbe bei Wechsel zu den abgesenkten Umsatzsteuersätzen

Zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten wird zugelassen, dass auf Bewirtungsleistungen (z. B. Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle, Tabakwarenlieferungen, etc.) in der Nacht vom 30.06.2020 zum 01.07.2020 in Gaststätten, Hotels, Clubhäusern, Würstchenständen und ähnlichen Betrieben ausgeführt werden, der ab dem 01.07.2020 geltenden Umsatzsteuersatz von 16% bzw. 5% angewandt wird. Dies gilt nicht für die Beherbergungen und die damit zusammenhängenden Leistungen.

## **VII. Fehlerhafte Rechnungen bzw. unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer**

Eine besondere Gefahr besteht insbesondere bei der Absenkung der Steuersätze zum 01.07.2020. Wird eine Rechnung noch mit einem alten Steuersatz von 19% bzw. 7% ausgestellt, die Leistung aber zwischen dem 01.07. und dem 31.12.2020 erbracht, hätte die Rechnung mit einem abgesenkten Steuersatz von 16% bzw. 5% ausgestellt werden müssen. In der Rechnung wird dementsprechend zu viel Umsatzsteuer ausgewiesen. Die zu viel ausgewiesene (bzw. unrichtig ausgewiesene) Umsatzsteuer wird dennoch gegenüber dem Finanzamt geschuldet. Gleichzeitig kann nur in Höhe der korrekten Umsatzsteuer von 16% bzw. 5% die Vorsteuer abgezogen werden, wenn eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

### **Beispiel für einen unrichtigen Umsatzsteuerausweis**

Der leistende Unternehmer stellt am 29.06.2020 eine Rechnung über 1.000 EUR zzgl. 19% (= 190 EUR) Umsatzsteuer an einen anderen Unternehmer aus. Die Leistung wird erst am 03.07.2020 ausgeführt. Der Leistungsempfänger zahlt den gesamten Rechnungsbetrag iHv 1.190 EUR.

Der leistende Unternehmer schuldet dem Finanzamt den gesamten als Umsatzsteuer ausgewiesenen Betrag iHv 190 EUR unabhängig davon, dass die Leistung eigentlich nur dem abgesenkten Umsatzsteuer von 16% unterliegen würde.

Der Leistungsempfänger ist als Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt. Einen Vorsteuerabzug hat er jedoch nur iHv 164,14 EUR, was 16% aus 1.190 EUR entspricht (=  $1.190 \text{ EUR} / 116 \times 16$ ).

In der Vergangenheit ist es von der Finanzverwaltung teilweise nicht beanstandet worden, dass der Leistungsempfänger den vollen (alten) gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag als Vorsteuer abgezogen hat, wenn der leistende Unternehmer die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer abführt. Die Finanzverwaltung wendet diesbezüglich aber kein einheitliches Vorgehen an und hat diese Handhabung in der Vergangenheit auch schon beanstandet. Es ist daher ratsam, vor Rechnungserteilung bzw. bei Rechnungseingang den Zeitpunkt der Leistungserbringung und den daraus resultierenden Steuersatz ganz genau zu überprüfen.

Ist eine Rechnung mit falschem Umsatzsteuersatz ausgestellt worden, kann diese in der Regel ganz einfach vom Rechnungsaussteller durch eine neue Rechnung mit richtigen Umsatzsteuersatz korrigiert werden. Zu beachten ist dabei, dass für eine wirksame Rechnungsberichtigung die zu viel gezahlte Umsatzsteuer an den Leistungsempfänger zurückzuzahlen ist.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen und Informationen behilflich zu sein. Über Neuigkeiten und Änderungen zum Thema Absenkung der Umsatzsteuer halten wir Sie weiterhin auf dem Laufenden.



Bitte lassen Sie uns wissen, wenn Sie Fragen haben oder Handlungsbedarf besteht. Wir stehen Ihnen gerne zur Seite und unterstützen Sie individuell und umfassend bei Ihren Fragen und den notwendigen Umstellungen in Ihrem Unternehmen.

## Ihr Team von BKB



**SPEYER**  
Iggelheimer Straße 26  
67346 Speyer  
Telefon: 06232 6749-0  
E-Mail: [info@bkb-speyer.de](mailto:info@bkb-speyer.de)



**MANNHEIM**  
Theodor-Heuss-Anlage 12  
68165 Mannheim  
Telefon: 0621 410735-0  
E-Mail: [info@bkb-mannheim.de](mailto:info@bkb-mannheim.de)



**BENSHEIM**  
Schwanheimer Straße 144a  
64625 Bensheim  
Telefon: 06251 1084-0  
E-Mail: [info@bkb-bensheim.de](mailto:info@bkb-bensheim.de)



**LUDWIGSHAFEN**  
Paul-Klee-Straße 1  
67061 Ludwigshafen  
Telefon: 0621 660096-0  
E-Mail: [info@bkb-ludwigshafen.de](mailto:info@bkb-ludwigshafen.de)



**LANDAU**  
Johannes-Kopp-Straße 7  
76829 Landau  
Telefon: 06341 141442-0  
E-Mail: [info@bkb-landau.de](mailto:info@bkb-landau.de)